Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1909)

Heft: 91

Rubrik: Mitteilungen der Redaktion

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Redaktionsmaterial nicht jedem seiner Mitglieder einzeln, sondern dem Zentralvorstand in seinen Sitzungen jeweilen unterbreitet werden soll.

Da das in Nr. 90 erschienene Mitgliederverzeichnis verschiedene Ungenauigkeiten enthält, beschliesst der Zentralvorstand, es sei dasselbe neu zu drucken und richtet an die Sektionsvorstände die dringende Bitte, es möchten, insofern dies nicht schon geschehen ist, allfällige Korrekturen dem Redakteur bis spätestens zum 15. November mitgeteilt werden. Der Zentralvorstand lehnt jede Verantwortlichkeit ab für allfällige Ungenauigkeiten des Verzeichnisses, welche auf die Lässigkeit der Sektionen zurückzuführen sind.

Herr Max Buri wurde als Vertreter unserer Gesellschaft an die Thomafeier für den 2. Oktober 1. J. abgeordnet.

In seiner Sitzung vom 16. Herbstmonat beschloss der Zentralvorstand, es sei den Ausstellern der Freiburger Ausstellung die Herfracht der Ausstellungsgegenstände aus der Zentralkasse zu vergüten. Die Rückfracht soll ebenfalls aus der Zentralkasse bezahlt werden, vorausgesetzt, dass sich aus der Ausstellung kein allzu grosses Defizit ergibt. Die Sektionen werden ersucht, Sammelsendungen nach Freiburg zu richten.

Der Termin, innerhalb welchem sich die Sektionen zu Handen des Zentralvorstandes zu den Autorrechtsfragen (siehe Bericht in gegenwärtiger Nummer) zu äussern haben, wird auf den 10. Dezember festgesetzt.

Der Redakteur wird an eine Konferenz mit dem Präsidenten des Kunstvereins auf Samstag den 18. Herbstmonat nach Luzern abgeordnet. In einer späteren Nummer soll über das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Kunstverein eingehend berichtet werden.

Es wird ferner beschlossen und dem Redakteur in Auftrag gegeben, ein Schreiben an Herrn Regierungsrat Kunz in Bern zuhanden des Komitees der Landesausstellung pro 1913 zu richten, welches bezwecken soll, die Vertretung unserer Gesellschaft auf drei zu erhöhen. Vorgeschlagen wurden die Herren Tièche, Linck und Silvestre.

Der Redakteur wird beauftragt, an die Sektionen im Namen des Zentralvorstandes ein Rundschreiben zu richten, sei es auf dem Wege des Zirkulars, sei es durch Publikation in der «Schweizerkunst», welches bezwecken soll, den Verkehr zwischen Zentralvorstand und den einzelnen Sektionen möglichst zu erleichtern.

> Gelesen und richtig befunden: Der I. Sekretär:

> > Linck.

п MITTEILUNGEN DER REDAKTION п

Es kommt ab und zu vor, dass sich Sektionsvorstände oder Einzelmitglieder darüber beklagen, dass sie die "Schweizerkunst" unregelmässig oder gar nicht erhalten. Da das Blatt unter Kreuzband verschickt wird, ersuchen wir in allen künftigen Fällen die Interessenten, ihre Reklamationen vor allen Dingen bei dem Postbureau ihres Wohnortes anzubringen.

Im ferneren bitten wir die Mitglieder, bei allfälligen Reklamationen an die Redaktion ihre genaue Adresse beizufügen, ansonst es uns oft unmöglich ist, berechtigten Klagen Rechnung zu tragen.

Redaktion der "Schweiserkunst".

Bericht

an den Zentralvorstand der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten

betreffend

unsere Stellung zu der revidierten Bernerkonvention über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 und zu der, durch diese neue Konvention bedingte Revision des Bundesgesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, vom 23. April 1883.

Herr Präsident, Sehr geehrte Herren,

In Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlungen von Basel und Bern (1908 und 1909) und dem Beschlusse des Zentralvorstandes vom 7. August 1909 nachkommend, wonach der unterzeichnete Berichterstatter beauftragt wurde, alle Aufgaben, welche, sei es von den Delegierten- und Generalversammlungen, sei es vom Zentralvorstand, an ihn gestellt werden, zu studieren und zu geeigneter Zeit Bericht und Antrag zuhanden des Zentralvorstandes einzubringen, hat sich Ihr Berichterstatter mit dem Bureau des Internationalen Amtes für den Schutz geistigen Eigentums in Verbindung gesetzt, um zu erfahren, ob und in welcher Weise die Autorrechte der schweizerischen Künstlerschaft in Zukunft besser gewahrt und geschützt werden könnten, als dies bis dahin möglich war.

Der Sekretär besagten Amtes, Herr Prof. Dr. Röthlisberger, war so freundlich, Ihren Berichterstatter am 13. August 1909 zu einer langen Konferenz einzuladen und ihn mit allem nötigen Materiale zu dokumentieren.

Das Resultat der Konferenz lässt sich in kurzen Zügen wie folgt zusammenfassen:

Die am 13. November 1908 in Berlin von den Konkordatsstaaten angenommene revidierte Bernerkonvention bedingt eine Revision des Bundesgesetzes vom 23. April 1883. Der Augenblick, um mit unsern Wünschen hervorzutreten ist demnach gegeben und das Internationale Amt wird unsere billigen Wünsche nach Möglichkeit schützen und uns bei deren Formulierung an die Hand gehen.

Herr Prof. Dr. Röthlisberger gab Ihrem Berichterstatter das notwendige Material, um sich selbst eine Meinung darüber zu bilden, wie weit wir eventuell in unseren Anforderungen gehen dürften.

Nach eingehendem Studium der mir vorliegenden Aktenstücke, glaube ich Ihnen folgende Postulate vorschlagen zu müssen, von denen wir meines Erachtens unter keinen Umständen abweichen sollten:

a. Es sei in dem neu zu schaffenden, beziehungsweise zu revidierenden Bundesgesetz von 1883 unter allen Umständen an dem Grundsatze festzuhalten, dass der Besteller oder der Käufer eines Kunsterzeugnisses durch dessen Erwerbung in keiner Weise ein Recht zur Vervielfältigung (Reproduktion) erlangt.

b. Es sei in dem neuen Bundesgesetz in Uebereinstimmung mit Art. 7 der revidierten Bernerkonvention vom 13. November 1908 die Schutzfrist der Kunsterzeugnisse auf fünfzig, statt wie bisher auf nur dreissig Jahre auszudehnen.